Ermessenslenkende Weisungen

des

Jobcenters Coburg Stadt

ERMESSENSLENKENDE WEISUNGEN 2016 3

1. VERMITTLUNGSBUDGET 4
1.1. ANBAHNUNG EINER BESCHÄFTIGUNG, AUSBILDUNG 4
1.1.1. BEWERBUNGSKOSTEN 4
1.1.2. KOSTEN FÜR VORSTELLUNGSGESPRÄCHE 5
1.1.3. KOSTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER PERSÖNLICHKEIT 6
1.1.5. FAHRTKOSTEN WÄHREND TEILNAHME AN EINER ESF-GEFÖRDERTEN QUALIFIZIERUNGSMAßNAHME ZUR INTEGRATION IN EINE SOZ.VERSPFL. BESCHÄFTIGUNG 6
1.1.6. FAHRTKOSTEN ZUM ANTRITT EINER ARBEITSSTELLE 7
1.1.7. KOSTEN FÜR PENDELFAHRTEN 7
1.1.8. KOSTEN DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG AUFGRUND ARBEITSAUFNAHME AUßERHALB DES TAGESPENDELBEREICHS (RICHTGRÖßE 50 KM) 8
1.1.9. UMZUGSKOSTEN 8
1.1.10. KOSTEN FÜR ARBEITSMITTEL 8
1.1.11. SONSTIGE KOSTEN/HIER: PKW FÖRDERUNG 9
1.1.12. PAUSCHALE FÜR GRUNDAUSSTATTUNG BEI AUSBILDUNGSAUFNAHME 9
2. AVGS_MPAV – „VERMITTLUNGSGUTSCHEIN“ 10
3. MABE 11
4. EINSTIEGSGELD § 16B SGB II 13
5. LEISTUNGEN ZUR EINGLIEDERUNG VON SELBSTÄNDIGEN 16
6. FBW 17
7. AGH 19
8. REHA 20
9. EGZ 21
10. FF 22
11. OAW 23
11.1. VERFAHREN OAW ÜBER 21 TAGE ABER UNTER 6 WOCHEN 24
11.2. VERFAHREN OAW UNTER 21 TAGEN 24
11.3. VERFAHREN NICHT GENEHMIGTE OAW 24
12. LEISTUNGEN DER BERUFSBERATUNG 25
12.1. BAB (BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE) 25
12.2. EQ (EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG) 25
12.3. BAE (BERUFSAUSBILDUNG IN AUßERBETRIEBLICHEN EINRICHTUNGEN) 26

Ermessenslenkende Weisungen 2016

Die Förderkriterien entsprechend der Grundlage für das Zielplanungsverfahren 2015 berücksichtigen die Erfahrungen und Erkenntnisse des zurückliegenden Geschäftsjahres.

Der Einsatz der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ergibt sich aus dem jeweiligen Integrations- und Betreuungsbedarf des Kunden bzw. der Bedarfsgemeinschaft.

Das sachgerechte Profiling und die daraus folgende Festlegung des Integrations- und Betreuungsbedarfs des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gewährleistet dass die begrenzten finanziellen Ressourcen des Jobcenters Coburg Stadt für alle Kundinnen und Kunden unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit optimal eingesetzt werden.

Der Leitgedanke des Einsatzes von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist dabei, dass nur die Leistungen an Kunden vergeben werden, die zur Stabilisierung, Aktivierung und Integration in Beschäftigung oder Selbständigkeit erforderlich sind. Die Förderung soll stets mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verringerung oder Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit – ggf. auch auf längere Sicht – des Kunden und ggf. seiner Bedarfsgemeinschaft führen.

Die Begründung für die jeweilige Leistungsgewährung ist durch die Integrationsfachkraft immer in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren und die Leistung in coSach NT zu erfassen.

Soll im begründeten Einzelfall von Förderrichtlinien der ELW abgewichen werden, ist stets **vor** der Zusage der Leistung an den Kunden/Arbeitgeber/ Träger die Zustimmung des Teamleiters „Markt & Integration“ einzuholen. Die Zustimmung wird von diesem ggf. mit Handzeichen und Datum auf dem Antrag vermerkt und immer zusätzlich in VerBIS dokumentiert.

_____

Frank Bittel
Geschäftsführer Jobcenter Coburg Stadt

_____

Rene Sauer
Beauftragte des Haushalts

1. Vermittlungsbudget

§ 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget (ab 01.04.2012)

Bezüglich möglicher Förderarten und Förderhöhen sieht das VB keine detaillierten Festlegungen vor. Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige Integrationsfachkraft im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Ausübung dessen ist stets ausreichend und nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.

Beabsichtigte Förderungen von mehr als 500 € Gesamtfördersumme müssen mit dem Teamleiter M&I abgestimmt werden.

Bsp.:
eLB soll eine Fahrkostenbeihilfe in Höhe von monatlich 100 € für die Dauer von 6 Monaten erhalten:
= 600 € Gesamtfördersumme = Zustimmung des TL erforderlich

Im Folgenden sollen die in der Praxis häufigsten Fallkonstellationen dargestellt werden. Aufgrund der Vielfältigkeit der Möglichkeiten kann dies auf keinen Fall eine abschließende Darstellung sein. Dass eine bestimmte Form der Förderung nicht dargestellt wird bedeutet also nicht, dass diese nicht gefördert werden kann.

1.1. Anbahnung einer Beschäftigung, Ausbildung

1.1.1. Bewerbungskosten

Je nachgewiesener Bewerbung wird ein Pauschalbetrag von 3,- € erstattet. Die Form (schriftlich / Online-Bewerbungen) und Intensität der Bewerbungsbemühungen ist mit dem Kunden **individuell** zu besprechen und in der Eingliederungsvereinbarung zu fixieren. Online-Bewerbungen werden i.H.v. 0,50 €/nachgewiesener Bewerbung erstattet. Telefonische Bewerbungen werden **nicht** bezuschusst.

Pauschale: 3,- € pro nachgewiesener Bewerbung

Ü25: **max. 150,- €/Kalenderjahr**

U25: **bei Ausbildungssuchenden, die bei der BB gemeldet sind, max. 260,- €/Kalenderjahr**, sonst wie Ü25

Im Einzelfall ist auch eine Förderung auf Nachweis möglich (z.B. bei Studenten mit Portfolio).

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team 141

1.1.2. Kosten für Vorstellungsgespräche

Höchstbetrag für **Hin- und Rückfahrten mit dem PKW im Inland 130,- €, kürzeste Strecke**. Bei der Antragsstellung soll der Kunde darauf hingewiesen werden, dass Fahrkarten voll übernommen werden, bei PKW Nutzung allerdings nur 130,- €.

Keine Höchstgrenze für Hin- und Rückfahrt mit preisgünstigstem und zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittel im Inland, jedoch unter Berücksichtigung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Bayern-Ticket etc.).

Übernachtungs- und Verpflegungskosten: max. 60,- € täglich

Notwendige Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie evtl. anfallende Parkgebühren können bis **max. 60,- €** täglich übernommen werden.

Vorstellungsgespräch im Ausland: max. 200 €

Für Vorstellungsgespräche im **Ausland** gilt für alle anfallenden notwendigen Kosten ein Kostenlimit von **200,- €**.

Bei Nutzung des Zuges ist auf die **Zugfahrkartenausstellung durch das Kundenbüro** zu verweisen (mind. 2 Std. vor Abfahrt). Kauft sich ein Kunde trotz Hinweis auf dies die Fahrkarte selbst und stand der Ausstellung sonst nichts entgegen, ist der **Großkundenrabatt** bei Auszahlung der notwendigen Kosten zu berücksichtigen.

Ermittlung der Fahrkosten:
Intranet >>> Arbeitsmittel >>> Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn

Andere öffentliche Verkehrsmittel: 0,20 € pro gefahrenem Kilometer

Bei Nutzung von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, deren Preis nicht sofort ermittelbar ist, ist die Kilometerdifferenz des Zwischenhaltes und der Arbeitgeberadresse mit 0,20 € zu multiplizieren und dies dem Kunden zu erstatten >>> sind die anhand der Fahrkarten nachgewiesenen notwendigen Kosten höher, sind diese dem Kunden gegenüber zu erstatten >>> wurde die Leistung mit Vorschuss ausgezahlt und ist der ausgezahlte Betrag höher ausgefallen, erfolgt eine Rückforderung.

Das Vorstellungsgespräch muss zielführend sein, d.h. Arbeitsort und –platz im Hinblick auf die Person, beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Rahmenbedingungen eine *reale* Integrationschance bieten und der zu erzielende Verdienst möglichst bedarfsbedarfsdeckend sein.

Berechnung:
Kilometerangaben werden auf ganze Kilometer abgerundet.
Bsp.:
einfache Fahrt 10,9 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) = 21,8 km = 21 km

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.3. Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit

Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes/des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Erstattung der angemessenen Kosten für z.B. Friseurbesuch, Personal Coaching etc.

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.4. Kosten für notwendige Nachweise

Angemessene Kosten für z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitszeugnisse, Führungszeugnisse, Übersetzungen ausländischer Bildungsabschlüsse, notwendige Schutzimpfungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (soweit die Kosten nicht von der KK getragen werden).

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.5. Fahrtkosten während Teilnahme an einer ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahme zur Integration in eine soz.versp fl. Beschäftigung

Die notwendigen Fahrtkosten werden analog der FbW-Fahrtkosten-erstattungsregelung für das tägliche Pendeln sowie betriebliche Praktikumsstellen übernommen.

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.6. Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeitsstelle

Fahrtkosten zum Antritt einer Arbeitsstelle, zwischen Wohnort und Arbeitsort.

Pauschal 0,20€/km Kostenerstattung bis max. 130 €

Pauschal 0,20 €/km für die einfache Hinfahrt mit dem PKW, höchstens jedoch 130,- €. Keine Höchstgrenze für die Hinfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrkartenausgabe der KB).

Es gilt die **kürzeste Wegstrecke**.

Berechnung
Kilometerangaben werden auf ganze Kilometer abgerundet.
Bsp.: Einfache Fahrt 10,9 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) = 21,8 km = 21 km

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.7. Kosten für Pendelfahrten

Nicht für Azubis (BAB)

Förderbar bei mehr als 3 km einfache Strecke (Entfernung Wohnort – Arbeitsplatz).

Bei PKW 0,20€/km Kostenerstattung für kürzeste Strecke

Abrechnung bei **PKW** mit **0,20 €/km für die kürzeste Strecke** nach Routenplaner und bei **öffentlichen Verkehrsmitteln** ist die günstigste und zweckmäßigste Variante unter Berücksichtigung von Fahrpreis-ermäßigungen zu fördern.
Berechnung der Fahrkosten pro Monat pauschal mit 19 Arbeitstagen – Kürzung nur bei zusammenhängenden Fehl-/Unterbrechungszeiten von mehr als einem Zeitmonat.

Besonderheit Zeitarbeitsfirmen:
Es besteht die Verpflichtung der Zeitarbeitsfirmen nach § 670 BGB Fahrtkosten zu zahlen.

Ausnahme:
Kosten für Pendelfahrten **förderbar** zwischen Wohnung und Zeitarbeitsfirma **wenn**

Förderbar Entfernung von Wohnung – Einsatzort!

Entfernung Wohnung – Zeitarbeitsfirma = 60 km
Wohnung – Einsatzort = 40 km

Verfahren
Bewilligter Antrag ist der GS in Kopie mit Bewilligungsbescheid zu überstellen.

Berechnung
Kilometerangaben werden auf ganze Kilometer abgerundet.
Bsp.: Einfache Fahrt 10,9 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) = 21,8 km = 21 km

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.8. Kosten doppelter Haushaltsführung aufgrund Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs (Richtgröße 50 km)

Ist im Zusammenhang mit der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des Tagespendelbereiches die Einrichtung eines Zweitwohnsitzes erforderlich – z.B. weil ein Umzug aus familiären Gründen erst nach erfolgreicher Probezeit in Betracht kommt -, können die dadurch entstehenden Kosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 260 € pro Monat gefördert werden.

Die Förderung ist auf die Dauer der Probezeit (maximal 6 Monate) begrenzt. Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten wie z.B. Mietkosten, Heimfahrten oder Pendelfahrten zwischen Zweitwohnsitz und Arbeitsstätte abgegolten. Ob die HB weiter vorliegt oder nicht, spielt keine Rolle.

Nicht für Azubis.

Vorzulegende Unterlagen:
Mietvertrag der neuen Wohnung, Arbeitsvertrag

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.9. Umzugskosten

Förderhöchstbetrag von **max. 1.500 €, einschließlich Benzinverbrauch** (kann nach Vorlage der Quittungen gezahlt werden).

Förderhöchstbetrag 1.500 €

Es sind **Kostenvoranschläge von 3 voneinander unabhängigen Transportunternehmen (im Einzelfall möglich)** bzw. Sprinterverleihern einzuholen (es ist auf die günstigste Variante abzuzielen), keine Empfehlung von Firmen!!!

Umzug muss **innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des TPB** erfolgen und muss durch diese bedingt sein.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Umzugshelfer sind nicht förderfähig.

Entlohnungen für freiwillige Umzugshelfer sind im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Einforderung eines entsprechenden Nachweises förderfähig.

Ob HB weiter vorliegt oder nicht spielt keine Rolle.

1.1.10. Kosten für Arbeitsmittel

Keine Übernahme möglich, wenn AG zur Übernahme verpflichtet ist, z.B. für **Arbeitsschutzbekleidung**.

Verfahren
Bei Antrag wird die Vorlage eines Kostenvoranschlages (auf MwSt. achten!) von mind. 2 voneinander unabhängigen Fa. verlangt >> Auswahl des günstigeren Angebots >> Erstellung eines Bewilligungsbescheids mit der Aussage, dass Auszahlung auf Vorlage der Rechnung der Fa. erfolgt >> Bewilligungsbescheid ist durch Kunden der Fa. vorzulegen.

Arbeitshilfe im Intranet unter:
Förderung >> AN-Leistungen >> Vermittlungsbudget >> Medien + Arbeitshilfen zu Mobilitätshilfen >> Arbeitshilfe Ausrüstungsbeihilfe

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

1.1.11. Sonstige Kosten/hier: PKW Förderung

Förderhöchstbetrag: 2.500 € Zuschuss

PKW-Kauf
Entscheidungsmatrix anwenden – siehe IKS

PKW mit noch mind. 1 Jahr TÜV.

Förderung nach Genehmigung durch TL M&I

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

PKW-Reparatur nach Rücksprache mit TL M&I

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung – nur zur Arbeitsaufnahme – bei bestehendem Arbeitsverhältnis Förderung ggf. über § 16f SGB II (Zuschuss und/oder Darlehen)

Autovermietung
Nur über Firma KARAT *(aktuell Vertrag begrenzt bis 30.04.15)*
Förderdauer max. 3 Monate
Kosten pro Monat 499,80, max. 1.499,40 €
Monatliche KM-Leistung für Fahrten ausschl. zwischen Wohnung und Arbeitsstätte max. 2.000 km

Inges. 20 PKW in 12 Monaten – bei absehbarer Kontingentausschöpfung Info an TL M&I durch M&F

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung nur zur Aufnahme einer soz.verspfl. Beschäftigung oder Ausbildung mit mind. 15 Stunden Wochenarbeitszeit

1.1.12. Pauschale für Grundausstattung bei Ausbildungsaufnahme

Bei Aufnahme einer (sozialversicherungspflichtigen) Ausbildung oder BvB kann der/die Auszubildende nach vorheriger Genehmigung durch den GF eine Pauschale in Höhe von 250 € erhalten.

Begründung:
BAB, BAFöG und auch die Ausbildungsvergütung wird in aller Regel nicht zu Monatsbeginn gezahlt. Gleichzeitig entstehen aber viele Ausgaben in Verbindung mit dem Beginn des Ausbildungsverhältnisses bzw. BVB, daher werden über das B-Team im Rahmen der pauschalen Zahlungsweise auf Antrag 250 € Zuschuss zum Ausbildungsbeginn ausgezahlt.

Siehe GA
einfügen und verlinken

Zuständigkeit: Team M+F

2. AVGS_MPAV – „Vermittlungsgutschein“
§ 16 (1) SGB II i.V. mit § 45 (4) S. 1 Nr. 3 SGB III

Förderhöchstbetrag 2.000 € bzw. 2.500 € bei Landzeitarbeitslosen und behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX

Nur nach vorheriger Zustimmung des TL!

Fördervoraussetzungen
AVGS-MPAV kann als Integrationsinstrument, wenn es vom AV mit Zustimmung des TL M&I als notwendig erachtet wird, unter den gesetzlichen Voraussetzungen angewendet werden.

Inanspruchnahme von priv. AV für die VM in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit von mind. 15 Wochenstunden.

Ausstellungshöhe: 2.000 €
LZA und behinderte Menschen nach § 2 (1) SGB IX: 2.500 €

Voraussetzungen für die Ausstellung eines AVGS-MPAV-Gutscheins:
eLB mind. 3 Monate arbeitslos, Vermittlungsvorschläge innerhalb der nächsten 3 Monate vorauss. nicht möglich.
Erstellung des Förderchecks durch die IFK.

Befristung der Gültigkeit des AVGS-MPAV-Gutscheins:
3 Monate ab Ausstellungsdatum;
Regionale Gültigkeit: Tagespendelbereich 100 km
Für Ausnahme/n: Zustimmung des TL erforderlich (wird durch TL in VerBIS dokumentiert)

Auszahlung in 2 Raten an priv. AV: nach 6 Wochen andauernder verspfl. Beschäftigung 1.000 € nach einer 6 monatigen sozverpfl. Beschäftigung Rest-Rate

Kein AVGS-MPAV für Vermittlungen in die Schweiz! Nur für Beschäftigungen im Inland bzw. in EU und EWR-Ausland.

TL dokumentiert Zustimmung für die Ausstellung des AVGS-MPAV in VerBIS.

Zuständigkeit: Team M+F

3. MAbE

MAG nach § 16 (1) SGB II i.V. mit § 45 (1) S. 1 Nr. 2 SGB III
- Maßnahme bei einem Arbeitgeber –

MAT nach § 16 (1) SGB II i.V. mit § 45 (2) S. 3 SGB II
- Maßnahme bei einem Träger –

Dauer MAG

Beantragung von AG/Kunde:
Max. 2 Wochen

Max. 4 Wochen bei Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung oder bei EGZ-Antrag des Arbeitgebers, wenn die Voraussetzungen für eine EGZ-Förderung nicht oder nur für eine Förderdauer von 1 Monat und höchstens 30 v.H. vorliegen (siehe auch Angebot durch IFK unterbreitet).

Angebot durch IFK unterbreitet:
Max. 4 Wochen – Ausnahmen über TL

Max. 12 Wochen; § 16 I SGB II i.V. mit § 45 (1) S. 1 Nr. 2 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

Dauer MAT

Legt das JC fest; die Dauer eingeschl. Maßnahmeteile bei (einem) Arbeiteber/n (MAG) darf jeweils 6 Wochen (42 Kalendertage); bei TN, die Langzeitarbeitslos i.S. § 18 SGB III oder U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemnissen sind, jeweils 12 Wochen (84 Kalendertage) nicht überschreiten.

Gesetzlich nicht geregelt – Ermessensentscheidung; § 16 I SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Zuständigkeit: Team M+F

Fahrtkosten
Übernahme der notwendigen und angemessenen Fahrtkosten.
Berechnung nach § 63 (1) und (3) SGB III

Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte bzw. Bildungsstätte und auswärtiger Unterbringung.
>> siehe hierzu: HEGA vom 20.01.2012 SP III – 22 – 5612.1/…..

Berechnung:
Kilometerangaben werden auf ganze Kilometer abgerundet

Beispiel:
einfache Fahrt 10,9 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) = 21,8 km = 21 km

Auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Für auswärtige **Unterbringung und Verpflegung gegen Nachweis**

Auswärtige **Unterbringung: max. 31 €/Tag, max. 340 €/Monat**
Kosten für **Verpflegung: max. 18 €/Tag, max. 136 €/Monat**

Berechnung nach § 86 SGB III
>> siehe hierzu: HEGA vom 20.01.2012 SP III – 22 – 5612.1/…..

Bis zu 130 € pro Kind/Monat

Kinderbetreuungskosten
Die notwendigen und angemessenen KBK werden bis zu 130 € pro Kind und Monat übernommen, wenn sie wegen der Teilnahme an einer MAG/MAT entstehen (z.B. TN muss Kind wegen MAG/MAT in eine Kinderbetreuungseinrichtung gehen).

Wurden die KBK bisher über die Kommune gezahlt, werden *zusätzlich* anfallende KBK über den Grundsicherungsträger geleistet (z.B. Kind befand sich bisher bereits 5 Stunden in der Kinderbetreuungseinrichtung, Betreuungszeit wird aber aufgrund einer MAG/MAT auf 8 Stunden erhöht).

Anteilige Abrechnung: 1/30 pro Tag, wird auch bei Teilmonaten der volle Monatsbeitrag durch die Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. KiGa) in Rechnung gestellt wird, kann dieser bis max. 130 € pro Kind/Monat übernommen werden.

Kinderbetreuungskosten werden grundsätzlich nur für Kinder bis zum 15. Lebensjahr gewährt.

HEGA vom 20.1.2012 SP III – 22 – 5612.1/…..

Zuständigkeit: Team M+F

4. Einstiegsgeld § 16b SGB II

Pauschalierte Bemessung

Zielgruppe
Arbeitslose eLB, bei denen das Ziel einer einmaligen „Starthilfe“ verfolgt wird, um notwendige Anschaffungen (außerhalb des VB) zu erledigen, um wieder besser vermarktbar zu sein bzw. eine nachhaltige Integration zu erreichen.

Aufnahme einer hauptberuflichen, mind. 15 WoStd. dauernden, sozverspfl. Beschäftigung

Ausnahmen: Vorherige Genehmigung durch den Teamleiter Markt & Integration erforderlich.

Förderhöchstgrenze
75 v.H. der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (Grundlage voller Regelsatz – 100 v.H.)

Förderdauer
Ein Monat

Projektförderung ESF-BP-LZA-Programm
In einem Pilotprojekt wird für 20 ESF-BP-LZA-Kunden bei Arbeitsaufnahme über das Programm ein ESG für 6 Monate in Höhe von monatlich 150 € angeboten.

Projekt vom 01.06.-31.12.16
Um bei dem starren und gesättigten Arbeitsmarkt die Eingliederungsziele zu erreichen und die Hilfebedürftigkeit zu überwinden wird in dem Projektzeitraum ein ESG für bis zu 3 Monate gewährt.

Zuständigkeit: Team 141

Selbständigkeit § 16 SGB II

Förderung nur nach vorheriger Zustimmung von TL M&F.

bei VZ-Beschäftigung, bei TZ-Beschäftigung anteilig:
maßgebliche individuelle Regelleistung: 100 / 90 / 80 v.H. der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Förderdauer höchstens 24 Monate.

Aufnahme einer hauptberuflichen, mind. 15 Wostd. umfassende selbständige Tätigkeit

Bemessungsgrenzen:
Dauer Arbeitslosigkeit
BG-Größe
Maßg. RL

Ergänzungsbetrag bei nachstehenden Voraussetzungen:
Erhöhung des Grundbetrags des ESG um den Ergänzungsbetrag von 20 v.H. der vollen! (100 v.H.) Regelleistung nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II

- bei vorheriger Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren
- oder vorheriger Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und besondere in der Person des eLB liegende Eingliederungshemmnisse

und/oder
Erhöhung des ESG für jedes leistungsberechtigte BG-Mitglied:
Zuschlag von 10 v.H. der vollen! (100 v.H.) Regelleistung nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II je leistungsberechtigter Person.

ESG-Höchstgrenze (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag) = Betrag der Regelleistung gem. § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II

Förderdauer i.d.R. 6 Monate

Degression
Minderung kann nur am Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V vorgenommen werden (Ergänzungsbetrag bleibt bei der Degression außer Betracht).
Minderung erfolgt jeweils nach Ablauf von 6 Monaten der festgelegten Förderdauer in Höhe von 10 v.H. des bewilligten Grundbetrages (ist vorher in EinV festzuhalten).

5. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Fördervoraussetzungen:
Bei Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen (mind. 15 Wostd.) selbständigen Tätigkeit.
Wirtschaftliche Tragfähigkeit (FKS), Überwindung der Hilfebedürftigkeit innerhalb von max. 1 Jahr bei Neuselbständigen und 6 Monate bei bereits selbständigen Personen.

Keine Förderung bei Privatinsolvenz
Bestätigung des Nichtvorliegens einer Privatinsolvenz muss in EV aufgenommen werden!

Darlehen für die Beschaffung von notwendigen Sachgütern **bis 500 €, darüber hinaus nur nach Rücksprache mit dem TL**, eine weitere Förderung nach § 16c SGB II ist nur im begründeten Einzelfall und nach Rücksprache mit dem TL möglich.

Max. 5.000 € Zuschuss für Beschaffung von notwendigen Sachgütern

Beispiele für Sachgüter:
Betriebs- und Geschäftsausstattung (PC, Software, Telefon, Kopierer, Einrichtungsgegenstände)
Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsmittel
Konzession etc.

Mögliche Förderungen: Darlehen, Zuschuss,

Keine Übernahme von: Coaching und Unternehmensberatung
Gewerbeanmeldung
Eintragung in die Handwerksrolle
Miete
Stellungnahme der FKS
Erstellung des Gründungskonzeptes

- Vorzulegende Unterlagen:
  Antrag nach § 16c SGB II
- Fachliche Feststellung der Integrationsfachkraft
- Abtretungserklärung bei Darlehen
- Eingliederungsvereinbarung
- Gewerbeanmeldung/Bescheinigung des Finanzamtes o.ä.
- Stellungnahme der fachkundigen Stelle
- Businessplan (Beschreibung des Existenzgründervorhabens, Kapital- und Finanzierungsplan, Erlöse- und Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplan, Bescheinigung der Hausbank oder KFW-Bank (Finanzierungsab lehnung)
- Vorlage von Kaufquittungen nach 2 Monaten nach Bewilligung zur Prü fung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

Rückzahlungsraten bei Darlehen: 1% der Darlehenshöhe, mind. aber 50 €, Beginn nach spätestens 6 Monaten nach Erhalt des Darlehens.

Zuständigkeit: Team M+F

6. FBW
§ 77 SGB III Grundsatz

§ 16 I SGB II i.V. mit § 81 ff. SGB III

Fördervoraussetzungen
(geändert am 15.02.2014)

Ziel
Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse oder Vermittlung eines Schul- oder Berufsabschlusses

- **Umschulung**: Förderung nur noch BETRIEBLICHE UMSCHULUNG – keine Gruppenmaßnahmen
- **berufliche Weiterbildung**: Einzelgutscheine (Bildungszielplanung)

Genehmigung durch TL M&I.

Eignung und Motivation des Kunden muss gegeben sein.
Verwertbarkeit der zu erwerbenden Kenntnisse auf dem 1. AM (>> Dokumentation)

FbW muss durch fachkundige Stelle zugelassen sein.

Keine Förderung von Aufstiegsfortbildungskosten (z.B. Meister, Fachwirt) – hier sind andere Fördermöglichkeiten (z.B. Meisterbafög) zu nutzen.

Eingefügt am 29.08.2013 – Mail vom 28.08.2013 des GF

Umschulung nur als betriebliche Einzelumschulung mit Zuzahlung Ausbildungsvergütung durch AG, Richtwert für nicht vom AG zu stellende Arbeitsbekleidung: 200 €, keine überbetriebliche Umschulung
AUSNAHME: Bei Alleinerziehenden wird auf die Zahlung einer Ausbildungsvergütung durch den Ausbildungsbetrieb grundsätzlich verzichtet, soweit die Zahlung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Umschulung Altenpfleger/in).

Zuständigkeit: Team M+F

Förderfähige Kosten
Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung (§ 84 SGB III)

Fahrtkosten für Pendelfahrten **max. 476 €/Monat, Berücksichtigung der kürzesten Strecken** (§ 63 SGB III)
„Für Fahrten mit anderen … Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines KFZ oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs 20 Cent je km zurückgelegter Strecke."

Zumutbare Pendelzeiten nach § 121 Abs. 4 SGB III

Berechnung:
Kilometerangaben werden auf ganze Kilometer abgerundet

Beispiel
einfache Fahrt 10,91 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) = 21,8 km = 21 km

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung nach § 86 SGB III
Auswärtige **Unterbringung: max. 31 €/Tag, max. 340 €/Monat**
Kosten für **Verpflegung: max. 18 €/Tag, max. 136 €/Monat**
Nach § 5 Abs. 1 BRKG: Höchstgrenze von **130 €** ist **jeweils** anzusetzen für:
Eine Familienheimfahrt pro Kalendermonat, Anreise und Rückreise mit PKW für die kürzeste Strecke; bei Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich notwendigen und angemessenen Kosten**

Nebenkosten wie Parkgebühren werden nicht erstattet.

Es ist kein detaillierter Nachweis erforderlich, pauschale Leistungserbringung.

KBK nach § 87 SGB III von pauschal 130 €/aufsichtsbedürftigem minderjährigen Kind bis 15 Jahre/Monat, bei Teilmonaten 1/30 der Monatspauschale, Nachweis notwendig, wenn dieser nicht bereits der Kommune vorliegt.

Leistungen werden nur gezahlt, wenn nicht vorrangig ein Dritter Leistungen erbringt.

7. AGH
§ 16d Arbeitsgelegenheiten

Zielsetzung:
Wiederheranführung an den allgemeinen Arbeitsmarkt

- Nachrangig gegenüber Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten des SGB II/SGB III
- Begründen kein Arbeitsverhältnis
- Im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten
- Anwendung des Bundesurlaubgesetzes >> Anspruch auf 2 Tage Urlaub/Monat (ohne MAE!)
- Ein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung eines bestimmten eHB besteht nicht
- MAE wird nur für tatsächliche Teilnahmezeiten gezahlt und ist anrechnungsfrei
- eHB, die Aufstocker sind, sollen grundsätzlich nicht zugewiesen werden.

1 €/tatsächlich anwesender Arbeitsstunde, max. **30 WoStd.**

KBK werden i.H. der tatsächlich entstandenen Kosten durch die Stadt Coburg getragen (nur anerkannte Tagesmütter und Kinderbetreuungseinrichtungen).

Zuweisung bis **max. 12 Monate beim gleichen Träger**, bei Zuweisung nach 1 Jahr zu einem anderen Träger 6 Monate Zuweisungspause, bei Zuweisung zum gleichen Träger 12 Monate Zuweisungspause.

Zustimmung des TL ist einzuholen bei AGH-Verlängerung über 12 Monate (nur in begründeten Einzelfällen!)

Gute TN-Beurteilungen sind dem AGST zu überstellen.

Die individuelle Höchstzuweisungsdauer nach § 16d Abs. 6 SGB II und § 76 SGB II ist zu beachten.

8. REHA
§ 22 Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen:

EGZ nach § 219 SGB III für besonders Schwerhinderte
>> Kein Leistungsverbot, beachte Anrechnungsgrundsatz

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach § 235a SGB III
>> Kein Leistungsverbot, beachte Anrechnungsgrundsatz

VGS nach § 421g SGB III
>> Kein Leistungsverbot

Beauftragung Dritter mit der Vermittlung § 37 SGB III
>> Kein Leistungsverbot, außer: Beauftragung IFD

VB nach § 45 SGB III
>> Leistungsverbot

MAG nach § 46 SGB III
>> Leistungsverbot

MAT nach § 46 SGB III
>> Leistungsverbot

Berufsvorbereitung/Grundausbildung
>> Leistungsverbot

Berufliche Ausbildung
>> Leistungsverbot

AGH MAE und Entgelt nach § 16d SGB II
>> Leistungsverbot

ESG nach § 16b SGB II
>> Leistungsverbot

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II
>> Leistungsverbot

EGS nach § 223 SGB III
>> Leistungsverbot

Ausbildungszuschuss
>> Leistungsverbot

Sonstige EGZ
>> Leistungsverbot

Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb
>> Leistungsverbot

9. EGZ

Personenkreis EGZ		Unter 50	50 und älter
Ohne Behinderung	**Förderhöhe**	Bis zu 30 %	Bis zu 50 %
	Förderdauer	Max. 12 Monate	Max. 36 Monate
	Degression	Keine	Keine
	ELW	Bis 6 Monate bis 50 v.H.	Bis 6 Monate bis 50 v.H
	Abweichung Höhe/Dauer	Genehmigung durch TL M&I erforderlich	Genehmigung durch TL M&I erforderlich
	Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 1.1.2015	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. § 8
Behinderte und schwerbehinderte Menschen	**Förderhöhe**	Bis zu 70 %	Bis zu 70 %
	Förderdauer	Max. 24 Monate	Max. 24 Monate
	Degression	Nach 12 Mt. Jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	Nach 12 Mt. Jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %
	ELW	Bis 12 Monate / 30 v.H.	Bis 24 Monate (1. Jahr 40 v.H. – 2. Jahr 30 v.H.)
	Höhe/Dauer	Genehmigung durch TL M&I erforderlich	Genehmigung durch TL M&I erforderlich
	Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB III	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB III
Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen § 90 (2) SGB III	**Förderhöhe**	Bis zu 70 %	Bis zu 70 %
	Förderdauer	Max. 60 Monate	Max. 96 Monate
	Degression	Nach 24 Mt. Jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	Nach 24 Mt. Jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %
	ELW	Stets Absprache / Genehmigung durch TL M&I	Stets Absprache / Genehmigung durch TL M&I
	Rechtsgrundlage	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. § 90 (2) Satz 1 SGB III	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 (2) Satz 2 SGB III

Das JCCS fördert nur bei **mind. Halbjahresverträgen**, vorgeschaltetes MAGs (keine Anrechnung auf EGZ) max. 4 Wochen lang.

Bemessungsgrundlage ist immer das Bruttogehalt + 20 %, die Beitragsbemessungsgrenze und ein tariflicher / ortsüblicher Lohn sind zu beachten!

Ab dem 01.01.2015 gilt ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde.
§ 22 Abs. 4 Mindestlohngesetz regelt, dass der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses nicht gezahlt werden muss, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III war.

Zuständigkeit: 141

10. FF
§ 16f Freie Förderung

Ist mit TL im Einzelfall abzustimmen.

§ 16f SGB II

Voraussetzungen
Erfindungsrecht für Eingliederungsleistungen im Einzelfall

Ziel
Verringerung oder Überwindung von Hilfebedürftigkeit unter dem Grundsatz des Fördern und Forderns.

Lockerung des geltenden Aufstockungs- und Umgehungsverbots (z.B. höhere EGZ-Förderung, höhere FbW-Fahrkosten) für Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III) mit negativer Prognose >> Dokumentationspflicht

Aufstockungsverbot gilt weiterhin für Angebote, die in der Zuständigkeit der Kommunen und Länder und anderer Sozialleistungsträger liegen

Basisinstrumente sind vorrangig

Förderbar als Zuschuss, Darlehen oder Kombination von beiden

Förderungsdauer ist nicht gesetzlich vorgegeben

Auszahlungsmodalitäten sind frei sofern durch Basisinstrumente keine Vorgaben gemacht sind

Z.B. Sprachkurs für gesamte BG, Gesundheitsförderung (sofern keine Zuständigkeit der KK gegeben ist), Alphabetisierungskurs, Zuschuss für Reparaturkosten für KFZ bei bestehendem Arbeitsverhältnis

Keine Motivationsprämie, da der Grundsatz des Forderns im SGB II besteht.

11. OAW
§ 7 Abs. 4a SGB II

Keine Genehmigung in der ersten Zeit des Leistungsanspruchs (Ausschluss der ersten drei Monate nach § 3)

Leistungen nach diesem Buch **erhält nicht**, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der EAO vom 23.10.1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16.11.2001 (ANBA 2001, 1476), def. zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

Mit dem Verweis auf die Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) gilt die Verpflichtung des Leistungsempfängers, persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) für den zuständigen Träger durch Briefpost erreichbar zu sein, demnach auch für den Empfänger von Leistungen nach dem SGB II. Hintergrund dieser Verpflichtung ist nach § 1 Abs. 2 EAO die berufliche Eingliederung und Vermeidung von Leistungsmissbrauch.

ALG II-Bezieher haben generell keinen Anspruch auf OAW nur i.V. m. der EAO (Erreichbarkeitsanordnung). Die EAO ist bei ALG 2-Beziehern uneingeschränkt anwendbar (§ 7 Abs. 4a SGB II). OAW ist nur nach Absprache und Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners möglich. Es MUSS eine Eingliederungsvereinbarung zur Absicherung des Kunden sowie des PAP abgeschlossen werden.
OAW kann genehmigt werden, wenn die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildungen nicht beeinträchtig wird. Allerdings ist es für die Verfügbarkeit unschädlich, wenn Leistungsempfänger bis zu drei Wochen im Kalenderjahr ortsabwesend ist. Bei zwingenden Gründen kann eine Verlängerung über die drei Wochen hinaus akzeptiert werden.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen steht ab Vollendung des 58. Lebensjahres (nach § 428 Abs. 1 Satz 1 SGB III) eine OAW bis zu 17 Wochen im Jahr zu (§ 4 EAO).

Der Hilfebedürftige kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Abs. 1 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Abs. 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für weitere drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren. Der persönliche Ansprechpartner kann daher beispielsweise kumulativ der Teilnahme des Hilfebedürftigen an einer Maßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO (z.B. Mutter-Kind-Kur) sowie einer Veranstaltung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO (z.B. Kirchliche Veranstaltung) zustimmen und noch im selben Kalenderjahr einen auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Abs. 1 EAO genehmigen.

Keine dauerhaft Verfügung notwendig; Genehmigung der OAW nicht verpflichtend bei:
- unter 15 Jährigen
- erwerbsfähigen Schülern
- Alleinerziehenden, denen eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist (Erziehungszeit)
- Erwerbsfähigen HB, die nicht arbeitslos sind (bei bestehender soz. vers.pfl. Beschäftigung)
- Selbst. Gewerbetreibenden bei vorübergehender Hilfebedürftigkeit
- Empfängern von Sozialgeld

SGB II-Leistungen werden für Kalendertage gezahlt, somit sind Zeiten einer OAW im ALG I-Bezug in dem betreffenden Kalenderjahr im ALG 2-Bezug anzurechnen!

Keine Genehmigung in der ersten Zeit des Leistungsanspruchs (Ausschluss der ersten 3 Monate nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EAO)!

11.1. Verfahren OAW über 21 Tage aber unter 6 Wochen

Siehe EAO (§ 3 Abs. 4 EAO)

- nur mit Zustimmung der AV
- Leistungsgewährung bis zum 21. Tag möglich
- Ab dem 22. Tag OAW besteht kein Leistungsanspruch mehr (RL, KdU, SV, evtl. MB)
- Regelleistung wird erst wieder nach persönlicher vorsprache gewährt
- Verlängerung nach Absprache mit VM möglich (max. 3 Kalendertage im Härtefall, z.B. Pilotenstreik)
- Bei Verlängerung ohne Absprache mit VM werden die Leistungen nach dem SGB II (RL, KdU, SV, evtl. MB) bis zur persönlichen Meldung komplett eingestellt
- Verlängerung der Rückkehrfrist normalerweise nicht möglich, nur, wenn der eHb die Nichttransportfähigkeit in geeigneter Form (Nachweis in dt. Sprache) vorlegt

11.2. Verfahren OAW unter 21 Tagen

Siehe EAO (§ 3 Abs. 4 EAO)

- nur mit Zustimmung der AV
- Abschluss einer EV
- Persönliche Meldung nach genehmigter OAW
- Verlängerung nach Absprache mit VM möglich (max. 3 Kalendertage im Härtefall, z.B. Pilotenstreik)
- Bei Verlängerung ohne Absprache mit VM werden die Leistungen nach dem SGB II (RL, KdU, SV, evtl. MB) bis zur persönlichen Meldung komplett eingestellt
- Verlängerung der Rückkehrfrist normalerweise nicht möglich, nur wenn der eHb die Nichttransportfähigkeit in geeigneter Form (Nachweis in deutscher Sprache) vorlegt

11.3. Verfahren nicht genehmigte OAW

Siehe EAO (§ 3 Abs. 4 EAO)

- Komplette Einstellung der SGB II-Leistungen (RL, KdU, SV, evtl. MB) nach Bekanntwerden der OAW
- Rückwirkende Einstellung der SGB II-Leistungen möglich
  - Gründe, warum OAW nicht vom VM genehmigt werden kann, müssen ausführlich in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden
  - Ab dem Tag der persönlichen Meldung werden wieder die kompletten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II gezahlt
  - Meldeversäumnis ist bei nicht genehmigter OAW nach § 31 SGB II sanktionierbar

Bei unerlaubter OAW **entfällt Leistungsanspruch** nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB **X bzw. ist** nach 3 48 Abs. 1 Satz 2 **aufzuheben und** nach § 50 SGB X **zurückzufordern**.

Bei Verletzung der Arbeitspflicht darüber hinaus noch **Leistungskürzung** nach § 31 SGB II **möglich**.

Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II **ist zu prüfen**.

12. Leistungen der Berufsberatung

12.1. BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)

Zuständigkeit
Berufsberatung

Personenkreis
Jugendliche ohne Erst-Ausbildung

Voraussetzungen
BAB wird während **einer beruflichen Ausbildung** sowie einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB)** geleistet. Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können, weil der Ausbildungsbetrieb von Elternhaus zu weit entfernt ist.

Vorgehen
Beiträge können variieren, bei Ausbildung wird der Gesamtbedarf ermittelt und das Ausbildungsgehalt und das Einkommen der Eltern gegengerechnet.

Bei einer BVB wenn Jugendlicher noch zuhause lebt, ergibt sich folgende Rechnung:

- Grundbetrag (212,00 €)
- Fahrkosten
- Arbeitsmittel (21,00 € Pauschale)

12.2. EQ (Einstiegsqualifizierung)

Zuständigkeit
Berufsberatung

Personenkreis
Jugendliche ohne Erst-Ausbildung
Voraussetzungen
EQJ wird während einem **Praktikumsjahr** in einem Betrieb von der Agentur für Arbeit als Ausbildungsvergütung an den Betrieb geleistet und dieser zahlt ihn an den Teilnehmer aus. EQJ kann max. ein Jahr bei dem gleichen Betrieb für einen Teilnehmer gezahlt. Werden

Vorgehen
Der Teilnehmer erhält eine Praktikumsvergütung in Höhe von 216,00 € erstattet (+ 108 € SV).

12.3. BaE (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen)

Zuständigkeit
Berufsberatung

Personenkreis
Jugendliche ohne Erst-Ausbildung mit Vermittlungshemmnissen

Voraussetzungen
Die BaE kann in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt werden.

1. Integratives Modell:
Beim integrativen Modell obliegt dem bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, welche durch betriebliche Phasen ergänzt wird.

2. Kooperatives Modell:
Bei der BaE im kooperativen Modell findet die fachpraktische Unterweisung in Kooperationsbetrieben statt.

Neben der fachspezifischen Unterweisung erhalten die Auszubildenden:

Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern.

- Gezielte Prüfungsvorbereitung
- Beratung und Unterstützung bei Problemen

Vorgehen
Die Ausbildungsvergütung wird vom Träger an die Teilnehmer geleistet.

Dauer der Ausbildung meist 3 Jahre (berufsabhängig)

Die Vergütung ab 01.08.2010 beträgt im folgenden

1. Ausbildungsjahr: 316,00 Euro
2. Ausbildungsjahr: 331,80 Euro
3. Ausbildungsjahr: 348,39 Euro
4. Ausbildungsjahr: 365,81 Euro
5. (SV 125 Euro, Maßnahmekosten 350 Euro)